

**EHE und EHESCHIEDUNG im NEUEN JUGOSLAWISCHEN
FAMILIENRECHT NACH DEM EHEGRUNDGESETZ
vom 3.4.1946**

Dozent Dr. Ergun ÖZSUNAY

1. Ehevoraussetzungen

Notwendige Voraussetzung der Eheschliessung ist es, dass zwei Personen verschiedenen Geschlechts ihren ernsthaften Ehemillen erklären.

Im jugoslawischen Recht sind Mann und Frau mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig, damit auch ehemündig Minderjährige werden durch Heirat volljährig.

Zustimmung der Eltern zur Heirat ist in keinem Falle erforderlich. Haben Minderjährige unter 18 Jahren ohne Genehmigung des Bezirksgerichts eine Ehe geschlossen, so können Eltern oder der Vormund auf Nichtigkeit klagen.

Es bestehen die **Ehehindernisse** :

- a) der **Doppelehe**;
- b) der **Blutverwandtschaft** (ehelich oder unehelich) (Befreiung ist unter Berücksichtigung der Volkssitten und Volksauffassungen zulaessig.)
- c) der **Schwaegerschaft** (Befreiung ist zulaessig.)
- d) der **Adoption** (Befreiung ist zulaessig)
- e) der **Vormundschaft** (Verbot der Ehe zwischen Vormund und Mündel. Befreiung ist zulaessig.)

2. Form der Eheschliessung:

Es gilt die Form der obligatorischen **Zivilehe** vor dem **Vorsitzenden** oder **beauftragten Mitglied des Volksausschusses** als zuständigem Staatsorgan und in Gegenwart des Standesbeamten.

Die Stellvertretung bei der Eheschliessung ist zugelassen. Aus wichtigen Gründen kann der zuständigen Bezirksausschuss gestatten, dass die Eheerklärung durch einen Bevollmächtigten mittels öffentlicher Vollmacht abgegeben wird, bei welcher die Person enthält, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll.

Jede Eheschliessung wird von den Standesbeamten in staatliche Bücher eingetragen. Die Ehegatten erhalten die Heiratsurkunde.

Nach der Eheschliessung können die Ehegatten ihre religiöse Trauung gemäss dem Kirchenrecht vornehmen.

3. Wirkungen der Eheschliessung

Mann und Frau haben gleiche Rechte in der Ehe. Sie haben die **Pflicht zur gegenseitigen Treue und Unterstützung**. Die Eheleute können ihre vorehelichen Namen beibehalten. Jedoch kann jeder Ehepartner seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen Ehepartners hinzufügen. Die Ehefrau kann also den Familiennamen des Mannes führen.

Zur Ausübung eines Berufs und zum Wechsel des Arbeitsplatzes bedarf ein Ehegatte nicht der Zustimmung des anderen Gatten. Die Eheleute entscheiden über die gemeinschaftliche Führung des Haushalts und über den gemeinsamen Wohnort.

Jeder Ehegatte trägt nach Massgabe seines Könnens, Einkommens, Vermögens und seiner Arbeit zu den Lasten des gemeinsamen Haushalts, zur Kindererziehung und zu den persönlichen Bedürfnissen der Familie bei.

Ein Ehegatte hat Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten nur, wenn er sich in Not befindet oder infolge Arbeitsunfähigkeit keine Möglichkeit eines Verdienstes hat.

Im Güterrecht gilt die Gütertrennung.

Die während der Ehe durch Arbeit erworbene Errungenschaft wird gemeinsames Vermögen.

Bei Streit über den Anteil entscheidet das Gericht nach beson-

deren Grundsätzen. Nach Nichtigkeitserklärung der Ehe gilt das Vermögen unter den Ehegatten wie bei der Entscheidung.

4. Nichtigkeitserklärung der Ehe

Bei Verstoss gegen Verbot der DoppELEHE, bei Verwandtschafts-EHE, bei Geisteskrankheit oder Urteilsunfähigkeit und bei nicht beabsichtigter Lebensgemeinschaft ist die Ehe nichtig.

In diesen Fällen tritt die Nichtigkeit der Ehe mit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils ein. Für die Nichtigkeit der Ehe können die Ehegatten oder der öffentliche Ankläger oder solcher Personen, welche ein unmittelbares Rechtsinteresse haben klagen. Das Klagerecht ist unverjährbar.

Bei Angst, ernster Bedrohung, Zwang und bei Irrtum über die Persönlichkeit des anderen Teils oder über dessen wesentliche Eigenschaften ist die Ehe anfechtbar. In diesen Fällen kann nur der betroffene Ehegatte innerhalb eines Jahres seit Beendigung des Zwanges bzw. Wahrnehmung des Irrtums klagen.

Die Wirkungen beider Klagen sind gemeinsam: Die in nichtig erklärter Ehe geborenen Kinder sind ehelich. Nach Nichtigklärung einer Ehe nimmt die Ehefrau ihren vorehelichen Familiennamen an.

5. Scheidung der Ehe

Die Ehe kann durch Klage dem Bande nach geschieden werden bei:

- a) Ehebruch eines Ehegatten,
- b) Nachtstellung nach dem Leben,
- c) Misshandlungen, schwerer Beleidigung, ehrlosen Lebens oder aus anderen gleichliegenden Gründen
- d) unheilbarer Geisteskrankheit
- e) böswilligen Verlassen des Ehegatten von mehr als 6 Monaten,
- f) zweijähriger Verschollenheit des anderen Ehegatten,
- g) strafgerichtlicher Verurteilung bei Vergehen gegen die Volks- und Staatsinteressen,
- h) Zerrütung des ehelichen Verhältnisses.

Das Eheband ist nach Urteilsrechtskraft gelöst und Rechte und Pflichten der ehelichen Gemeinschaft entfallen. Im Scheidungsurteil entscheidet das Gericht sogleich über den Schutz, die Erziehung und den Lebensunterhalt der gemeinsamen Kinder.

6. Zuständigkeit in Ehesachen im jugoslawischen Recht

Zur Entscheidung über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens, Nichtigklärung oder Scheidung der Ehe ist neben dem allgemein zuständigen Gericht auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben.